

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: III/510/2021

Referat:	Finanzreferat	Datum:	19.11.2021
Ansprechpartner:	Stefan Zeltner	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	25.11.2021	öffentlich

Erlass der vierten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein zum 01.01.2021

Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlage III/506/2021 wird verwiesen.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2020-2023. Aufgrund einer Gebührenüberdeckung und geänderten Situation bei den Kanalsanierungsmaßnahmen, ist eine Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich. Die Gebührenbemessung soll höchstens vier Jahre umfassen (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Der letzte Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2020-2023. Die Anpassung der Abwassergebühren erfolgt rückwirkend zum 01.01.2021.

Die Kalkulation wurde entsprechend dem einstimmigen Beschluss des HFA vom 18.11.2021 in eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein eingearbeitet.

Seit 1994 hat der Markt Wendelstein folgende, für alle Ortsteile einheitliche, Kanalgebühren erhoben:

1994-1997	1,38 €/cbm (2,70 DM/cbm)	
1998-2001	1,78 €/cbm (3,50 DM/cbm)	
2002-2007	1,80 €/cbm	
2008-2011	1,80 €/cbm	
2012-2015	1,80 €/cbm	60,00 € Grundgebühr/Jahr
2016-2019	1,88 €/cbm	84,00 € Grundgebühr/Jahr
2020 -	1,72 €/cbm	72,00 € Grundgebühr/Jahr

Der Markt Wendelstein hat seit 1998 (23 Jahre) eine relativ konstante Einleitungsgebühr zwischen 1,72 €/cbm und 1,88 €/cbm.

Für jedes einzelne Jahr erfolgte mit den Jahresrechnungen eine Nachkalkulation der Abwassergebühren. Überdeckungen bzw. Fehlbeträge wurden aufgelistet und in den jeweils folgenden Kalkulationszeitraum übertragen.

Der Markt Wendelstein lässt seit 2012 das gesamte Kanalnetz untersuchen und sanieren.

Die Maßnahme dient neben der Umsetzung der Kanaleigenüberwachungsverordnung auch

zur ordentlichen Bewirtschaftung und dem Unterhalt der gemeindlichen Abwasseranlage. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 (Vorlage V/093/2011) in vorausschauender und umweltbewusster Verantwortung einstimmig (23:0) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese wichtige Aufgabe umzusetzen. Die Zustandsbewertung wurde bereits für einige Bereiche durchgeführt und teilweise ein Sanierungsplan erarbeitet und wird sukzessive umgesetzt. Dieser dient als Grundlage zur Hochrechnung der zu erwartenden Sanierungskosten für das gesamte Kanalnetz. Im BUA am 05.02.2015 wurde das Ergebnis vorgestellt.

Der ermittelte Aufwand von ca. 11 Mio. € (ohne Nebenkosten) gliedert sich in 40 % Unterhalt (=4.400.000,00 €) und 60 % Investition (= 6.600.000,00 €).

Der Anteil für den Unterhalt in Höhe von 4.400.000,00 € wird, verteilt auf mehrere Jahre, direkt in die Gebührenkalkulation einfließen.

Der Investitionsanteil soll entsprechend der Beschlussfassung im HFA am 03.12.2015 (SV III/242/2015) über einen Verbesserungsbeitrag erhoben werden.

Die Einleitungsmenge, die der Kalkulation zugrunde liegt, wurde aus dem Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2020 abgerechneten Kubikmeter für die Abwassergebühren ermittelt. Das Ergebnis liegt im Durchschnitt bei 805.000 cbm/Jahr. Der Durchschnitt lag im vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2020-2024) noch bei 784.500 cbm.

Der HFA hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 (SV III/506/2021) einstimmig beschlossen, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Verteilung auf Grundgebühr und Einleitungsgebühr wie folgt in die Änderungssatzung aufgenommen werden soll:

Bei der Grundgebühr erfolgt ein Anpassung von bisher 6,00 €/Monat auf 5,50 €/Monat bei Verwendung eines Wasserzählers mit einem Dauerdurchfluss von bis 16m³/h. Dies entspricht einer Grundgebühr von 66,00 €/jährlich. Für Wasserzähler über 16 m³/h beträgt die Gebühr 96,00 €/Jahr.

Die Einleitungsgebühr wird zum 01.01.2021 von 1,72 €/cbm auf 1,66 €/cbm angepasst.

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Zeitraum 2021-2024 erfolgte nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Verwaltung hat entsprechend der geltenden Vorschriften die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen Abgaben, in der Kalkulation für die Jahr 2021-2024 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Vierten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein

vom 25. November 2021

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein (BGS-EWS) vom 05.02.2009, zuletzt geändert am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|------------------------|---------------|
| bis | 16,0 m ³ /h | 66,00 €/Jahr |
| über | 16,0 m ³ /h | 96,00 €/Jahr. |

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,66 € pro m³ Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Finanzierung:

Die Einnahmen und Ausgaben der Abwasserbeseitigung werden entsprechend im Haushalt 2022 und den Finanzplanungsjahren veranschlagt.

Anlagenverzeichnis:

Werner Langhans
Erster Bürgermeister